

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Horn für das Jahr 2013 vom 07.06.2013**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	472.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	452.660,00 €
der Jahresüberschuss auf	20.140,00 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	433.370,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	379.340,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	54.030,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	58.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-442.300,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	388.270,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	388.270,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	880.140,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	880.140,00 €

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf 0,00 Euro.

### **§ 4 Steuersätze**

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	285 v.H.
- Grundsteuer B auf	338 v.H.
- Gewerbesteuer auf	352 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60 Euro
- für den zweiten Hund	84 Euro
- für jeden weiteren Hund	120 Euro

### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, werden festgesetzt:

#### **1. Grabnutzungsentgelte**

Reihengrabstätte für Erdbestattungen	375,00 Euro
Reihengrabstätte für Erdbestattungen als Rasengrab	875,00 Euro
Reihengrabstätte für Urnenbestattungen	
- für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)	200,00 Euro
- für die Beisetzung der 2. Asche	200,00 Euro
Reihengrabstätte für Urnenbestattungen als Rasengrab	375,00 Euro

2. Benutzung der Leichenhalle	25,00 Euro
-------------------------------	------------

Zusatzinformation für privatrechtlich geregelte Benutzungen:

Gemeindehaus	ganzer Saal	50 € je Tag
	kleiner Saal	30 € je Tag
	bei Beerdigungen	30 € jeweils zzgl. Energiekosten
	Veranstaltungen örtl. Vereine	20 € (pauschale Kostenerstattung)
Grillhütte		30 € zzgl. Stromkosten pro Tag

**§ 6 Eigenkapital**

Zum 31.12.2010 belief sich das Eigenkapital der Ortsgemeinde Horn auf 4.500.614,83 Euro.

Horn, den 07.06.2013  
gez.: Volker Härter  
Ortsbürgermeister